

Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband

Definitionen

Offizielle sind Personen, die von der SDRV zu Veranstaltungen eingeteilt werden. Dies sind u.a.: Schiedsrichter; Schiedsrichter-Assistenten; Ersatz Schiedsrichter; Personen, die für Ein- und Auswechslungen verantwortlich sind; Zeitnehmer; Schiedsrichter-Beobachter.

Veranstalter ist, wer eigenverantwortlich Wettkämpfe oder Veranstaltungen zur Durchführung vergibt.

Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung vor Ort organisiert und sicherstellt und für den Ablauf sowie die Infrastruktur sorgt.

§1 Organisation der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) ist die Spitzenvertretung der Rugby-Schiedsrichter in Deutschland.
2. Die SDRV führt ihre Arbeit als Organ des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV) selbständig auf Grundlage dieser Ordnung durch.
3. Die Schiedsrichtervereinigung ist an die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV gebunden, sofern in dieser Ordnung keine eigenständige Regelung getroffen wird. Diese Schiedsrichterordnung ist Bestandteil der Satzung des DRV.

§2 Aufgaben der Schiedsrichtervereinigung

Die SDRV erfüllt folgende Aufgaben:

1. Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände.
2. Die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele, bei denen der DRV bzw. eine ihrer Unterorganisationen Veranstalter oder Ausrichter ist und der Schiedsrichter und -Assistenten und weiterer Offizieller für andere DRV-Vorhaben sowie bei Anforderung durch Rugby Europe oder World Rugby.
3. Die Festlegung der Ausbildungsparameter und Ausbildungsinhalte für Schiedsrichter im DRV.
4. Die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im DRV.
5. Die Wahrung der Interessen der Schiedsrichter im DRV.
6. Die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des DRV im In- und Ausland gegenüber anderen Verbänden und Organisationen in Absprache mit dem DRV.

§3 Schiedsrichterausschuss

1. Die SDRV wird vom Schiedsrichterausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) Dem DRV-Schiedsrichterobmann als Vorsitzender,
 - b) Dem Finanzbeauftragten als Stellvertreter,
 - c) Dem Ausbildungsbeauftragten als Stellvertreter.
2. Der Schiedsrichterobmann ist Mitglied des DRV-Präsidiums und vertritt den Schiedsrichterausschuss.
Er ist Vorsitzender der Regelkommission, die vom DRV berufen wird. Er hat das Recht, Sitzungen der Schiedsrichtervereinigung einzuberufen. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen.

Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband

3. Die Vertretung des Schiedsrichterobermannes erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses in der oben angeführten Reihenfolge.
4. Die Kasse wird von den Rechnungsprüfern des DRV oder von anderen vom DRV benannten Personen jährlich geprüft.

§4 Mitglieder der SDRV

1. Mitglieder der SDRV sind:
 - a) alle Mitglieder des Schiedsrichterausschusses,
 - b) alle Schiedsrichterobleute der Landesverbände,
 - c) alle Schiedsrichter mit einer gültigen A-Lizenz,
 - d) alle von World Rugby lizenzierten Trainer, Educator und aktiven Schiedsrichtertrainer (CMO Level 2).
 - e) Ehrenmitglieder.

§5 Mitgliederversammlungen und Wahlen

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der SDRV gem. § 4 dieser Ordnung.
2. Die Mitglieder der SDRV treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung der SDRV hat vor der Mitgliederversammlung des DRV stattzufinden.
4. Der Ausschuss wird in der unter § 3 Abs. 1 genannten Reihenfolge in der Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum wie das Präsidium des DRV gewählt.
5. Für die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Satzung und Geschäftsordnung des DRV.
6. **Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen vor der Versammlung erfolgen.**
 - a) **Als ordnungsgemäße Einladung gelten die Veröffentlichung auf der Homepage des DRV oder der SDRV sowie der Versand per E-Mail oder Brief.**
 - b) **Den Mitgliedern sind die Tagesordnung sowie Anträge vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.**
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
8. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DRV-Satzung.
9. In der ersten auf einen Jahreswechsel folgenden Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht abzugeben.

§6 Ausbildung der Schiedsrichter - Lizenzverfahren

1. Die Grundausbildung der Schiedsrichter **in den Lizenzstufen J, D- und C** erfolgt auf Lehrgängen und durch Unterweisung in den Landesverbänden oder durch Teilnahme an einem SDRV-Lehrgang.

Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband

Weitere Lizenzen werden durch den Schiedsrichterausschuss vergeben. Alles Weitere **regelt die Richtlinie zur Lizenzvergabe der SDRV.**

§7 Einteilungen

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und -Assistenten sowie ggf. weiterer Offizieller für Spiele, bei denen der DRV **oder einer seiner Organe** Veranstalter oder Ausrichter ist erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss der SDRV.
2. **Die SDRV hat grundsätzlich die Hoheit über die Einteilungen bei Spielen die im DRV stattfinden. Diese Einteilungshoheit kann von der SDRV jedoch delegiert werden** (z.B. Landesverbände, spielleitende Stellen, etc.)
3. Die Einteilung der Spiele für die ersten Bundesligen erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss der SDRV bzw. eine entsprechend damit beauftragte Stelle der SDRV.
4. Die Einteilung der zweiten Bundesligen erfolgt durch die Schiedsrichterobleute der spielleitenden Stelle **bzw. der jeweiligen Landesverbände.**
5. Spiele der ersten und zweiten Bundesligen dürfen nur von Schiedsrichtern mit einer entsprechenden Ausbildung **und Lizenz** geleitet werden.
6. Im DRV- und Liga-Pokal werden die Schiedsrichter, in Halbfinalspielen auch **Schiedsrichter-Assistenten** von den Landesverbänden gestellt, in deren Bereich die Spiele stattfinden.
7. Bei Endspielen dürfen die Schiedsrichter und -Assistenten keinem der an dem Endspiel beteiligten Vereine angehören.
8. Der Schiedsrichter hat die Spiele zu leiten, für die er eingesetzt wurde. Im Verhinderungsfalle hat er unter Anführung stichhaltiger Gründe spätestens drei Tage vor dem Spiel der entsprechenden Stelle der SDRV Mitteilung zu machen.

§8 Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden

1. Die Ansetzung von Offiziellen durch die SDRV über den in **§ 2 Abs. 2** festgelegten Rahmen hinaus ist auf Antrag von Ausrichtern, Vereinen und Verbänden möglich. Die hier aufgeführten Regelungen gelten entsprechend.
2. Die von der SDRV eingeteilten Offiziellen erhalten Kostenersatz nach Regelung durch den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes. Die Kosten gehen zu Lasten des Ausrichters.
3. Jeder Ausrichter/Verein/Verband hat anteilig die beschlossenen **Aufwandsentschädigungen** an die Schiedsrichtervereinigung abzuführen.
4. In der ersten Bundesliga der Herren werden gemäß Spielverkehr die jeweiligen tatsächlich entstandenen Gesamtjahres**aufwandsentschädigungen** durch die jeweils zu Anfang der Spielzeit gemeldeten und nachgemeldeten Mannschaften geteilt. Die Schiedsrichtervereinigung erhebt vor Beginn einer Saison eine Abschlagszahlung, die zu dem jeweils genannten Termin eingezahlt sein muss. Ist eine Zahlung nicht fristgemäß erfolgt, so wird über den zuständigen Staffelleiter die Aussetzung der Spielgenehmigung bis zum Eintreffen der Vorauszahlung beantragt.

Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband

5. Die Abrechnung mit den Offiziellen erfolgt durch deren Antrag. Abrechnungen, die nicht §8.4 betreffen, haben zeitnah zu erfolgen. Abrechnungsverfahren, welche durch die o.g. Regeln nicht betroffen sind, werden durch gesonderte Absprachen innerhalb der Schiedsrichtervereinigung getroffen.

§9 Strafen

1. Offizielle können durch Ermahnungen, Verweise, Lizenzrückstufung, Lizenzentzug oder Ausschluss bestraft werden, wenn sie:
 - a) sich unsportlich verhalten,
 - b) wiederholt gegen Satzungen und oder Beschlüsse
 - des DRV
 - der SDRV und
 - deren Gremien verstoßen,
 - c) sich unehrenhaft verhalten.
2. Lizenzrückstufungen und Lizenzentzug kann der Schiedsrichterobmann nach einem entsprechenden Beschluss des Schiedsrichterausschusses aussprechen.
3. Die Bestrafung durch Ausschluss kann der Schiedsrichterobmann nach einem entsprechenden Beschluss der SDRV-Mitgliederversammlung durchführen. Die SDRV-Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. **Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses können auf Antrag eines bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieds der SDRV gem. §9 Abs. 1 mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig von ihrer Funktion ausgeschlossen werden.**
5. Bei der Durchführung des Verfahrens ist die DRV-Rechtsordnung sinngemäß anzuwenden.

§10 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Personen, die sich um die Sache der Schiedsrichter in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden.

Deutscher Rugby-Verband Hannover, Juli 2019